Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Gut versichert – aber was lässt sich davon von der Steuer absetzen

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Die meisten von uns sind gut versichert und zahlen regelmäßig ihre Beiträge. Aber was ist mit der Steuer, kann ich alles absetzen?

Weinberger: Nein, leider ist nicht alles steuerlich absetzbar. Es gibt da aber eine Faustregel für Laien: Wenn's um Schäden geht, die unmittelbar Personen betreffen, lassen sich die Beiträge absetzen. Andernfalls nicht. Eine Haftpflicht zum Beispiel geht, eine Hausratversicherung nicht. Vorsorgeaufwendungen lassen sich als Sonderausgaben absetzen. Allerdings gibt's da schon wieder drastische Unterschiede: Man unterscheidet nämlich die Basisversorgung, andere Vorsorgeaufwendungen und die Zusatzvorsorge.

Frage: Wo kann ich denn am meisten absetzen?

Weinberger: Am meisten kann man bei der so genannten Basisversorgung geltend machen. Darunter fällt die gesetzliche Rente, das berufsständische Versorgungswerk, die landwirtschaftliche Alterskasse und die Rürup-Rente. Für letztes Jahr können Sie die entsprechenden Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von knapp 23.000,– Euro (Ehepaare das Doppelte) in der Steuererklärung angeben.

Frage: Und wie sieht es bei den anderen Aufwendungen aus?

Weinberger: Zu den restlichen Aufwendungen zählen unter anderem Kranken-, Pflege-Haftpflicht-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie „alte" Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden. Von alledem ist die Kranken- und Pflegeversicherung am besten absetzbar. Diese Beiträge sind nämlich – abgesehen von Beiträgen für eventuelle Zusatzleistungen - in voller Höhe absetzbar. Egal wie viel das insgesamt ist.

Frage: Klingt gut – es gibt bestimmt wieder ein ABER?

Weinberger: Richtig, denn wer mit diesen Beiträgen als Arbeitnehmer über den Höchstbetrag von 1.900,– Euro und als Selbstständiger über 2.800,– Euro kommt, kann alle anderen Beiträge der genannten Versicherungen nicht mehr absetzen und das ist leider bei vielen auch der Fall. Nur wer relativ geringe Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen musste, kann die anderen Beiträge absetzen – halt wieder nur bis zum genannten Höchstbetrag.

© Steuerberatung Gernoth GmbH